



Anlage 5A

Bildung und Teilhabe (BuT) – Lernförderung (Bestätigung der Schule)

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten

BG-Nummer/Aktenzeichen
(soweit vorhanden)

Name, Vorname
(Antragsteller/in bzw. Erziehungsberechtigte/r)

Straße, Hausnummer

PLZ u. Wohnort

Angaben zum Schüler / zur Schülerin:

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(von/vom Fach- bzw. Klassenlehrer/in auszufüllen)

Für die o.g. Schülerin / den o.g. Schüler besteht laut individuellem Förderplan, der außerschulische Hilfe empfiehlt, vorübergehender Lernförderbedarf (Nachhilfe) für

(z.B. Unterrichtsfach)

(max. zwei Fächer)

in der Klassenstufe

für einen Förderzeitraum von

bis

(höchstens 6 Monate)

in einem Umfang von

Schulstunden wöchentlich monatlich

(max. 2 Schulstunden pro Woche und Fach)

1.	Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele / Kompetenz-stufen zu erreichen. (Zu diesen Lernzielen / Kompetenzstufen gehören nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, einer besseren Schulempfehlung oder die Verbesserung des Notendurchschnitts)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	Das Erreichen der wesentlichen Lernziele / Kompetenzen (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungs-/Entwicklungsprognose.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Es bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Die Leistungsschwäche ist Folge einer Lese-/Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche. (Bitte Förderplan gemäß Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 vorlegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Beeinträchtigt diese Lese-/Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche das Kind/den Jugendlichen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft derart, dass das Kind/der Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht sein könnte? (Bitte Förderplan gemäß Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 vorlegen. Hinweis: Bei dieser Fallkonstellation ist die Eingliederungshilfe über das Sozialgesetzbuch Achtes Buch vorrangig. Bis zur Entscheidung des Jugendamtes kann Lernförderung über das BuT gewährt werden))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte zutreffendes ankreuzen; Erläuterungen ggf. unter „Anmerkungen“ machen

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe (z.B. Gruppen- oder Einzelnachhilfe) oder die Qualifikation des Nachhilfelerhrers gestellt?

nein ja, bitte ausführlich begründen (insbesondere wenn Einzelnachhilfe gewünscht ist):

Anmerkungen:

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Telefondurchwahl:

Ort/ Datum

Stempel der Schule

Unterschrift der Lehrerin / des Lehrers

Hinweis

Damit zeitnah über den Antrag auf Lernförderung entschieden werden kann:

- bitte fügen Sie immer das letzte Zeugnis bei
- bitte fügen Sie den schulischen Förderplan bei
 - wenn ein Anschlussantrag auf Lernförderung gestellt wird
 - wenn die Lehrkraft angibt, dass die Leistungsschwäche Folge einer Lese-/Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche ist

Erläuterungen zu Punkt 7 des Formulars

Wenn der Eindruck besteht, dass ein besonderer Hilfebedarf vorhanden ist, gelten die nachstehenden gesetzlichen Vorgaben:

- Die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit von der für ihr Lebensalter typischen Norm abweichen und länger als sechs Monate bestehen. **Zusätzlich** muss die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt sein.
- Eine drohende seelische Behinderung kann nur über folgende Fachkräfte festgestellt werden:
 - einem Arzt für Kinder und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
 - einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
 - einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Folgendes Verfahren ist dafür vorgegeben:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben hierfür einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.
- Der Sozialdienst des Jugendamtes veranlasst über die Eltern ein fachärztliches Gutachten und überprüft die Lebenssituation des Kindes. Zusätzlich wird eine ausführliche Schulauskunft angefordert.
- Wird der Antrag **vom Sozialdienst des Jugendamtes** bewilligt, setzt eine längerfristige Lerntherapie als Eingliederungshilfe bei einem qualifizierten Therapeuten ein.